



## Publikationsbasierte Promotion in kumulativer Form

### Richtlinie des Fachbereiches Mathematik an der Universität Stuttgart

Grundlage für die Richtlinie ist die Promotionsordnung der Universität Stuttgart in der Fassung vom 01. März 2019 und der Beschluss des Fakultätsrats in der Sitzung am 19.06.2019.

#### I. Inhalte der publikationsbasierten Dissertationsschrift

Die folgenden Bestandteile sind **zwingend Teil** einer publikationsbasierten Dissertation in kumulativer Form:

1. Ein ausführlicher Einleitungs- und Methodenteil (ca. 20-30 Seiten).  
In diesem Teil wird die Arbeit in den Zusammenhang des Forschungsstandes eingeordnet. Die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit werden im methodischen Kontext zusammenhängend und in für das breitere mathematische Fachpublikum geeigneter Form dargestellt.

#### Der Einleitungs- und Methodenteil schließt mit

2. Dem Verzeichnis, der in das Promotionsverfahren eingebrachten Publikationen der/des Kandidatin/Kandidaten und der im Einleitungs- und Methodenteil verwendeten weiteren Referenzen. Es sind mindestens zwei und maximal fünf Publikationen einzubringen.
3. Aller im genannten Verzeichnis aufgeführten, von der/von dem Kandidatin/Kandidaten eingebrachten Publikationen.
4. Zu jeder eingebrachten Publikation mit mehr als einer/m Autorin/Autor einer Stellungnahme der Doktorandin/des Doktoranden zu seinem individuellen über den bestehenden Forschungsstand hinausgehenden Leistungsbeitrag. Weiterhin ist der genaue Status der Publikation darzustellen (Manuskript, eingereichtes Manuskript bei welchem Publikationsorgan, eventueller Revisionsstatus, akzeptiert oder bereits veröffentlicht bei welchem Publikationsorgan).

Eine Publikation im Sinne dieser Richtlinie ist eine Arbeit, die inhaltlich und formal den Ansprüchen zur Einreichung in einschlägigen wissenschaftlichen Journalen mit Peer Review genügt.

Der erste Teil in Punkt 4 kann zum Beispiel wie folgt umgesetzt werden: *„Ich war an den wesentlichen Phasen der Ideenfindung und an der Ausarbeitung von allen Teilen der Arbeit maßgeblich beteiligt“*, und ggf. mit der Einschränkung *„außer an ...“*, oder einer äquivalenten Formulierung.

Die Dissertation ist nach § 13 PromO zu veröffentlichen. Wurden Teile der Dissertation vorab veröffentlicht, ist der Doktorand / die Doktorandin nach § 13 Abs. 2 PromO bei der Veröffentlichung dieser Teile in der Dissertation für die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Doktorandin oder der Doktorand muss sich daher bei Abschluss eines Vertrages mit einem Verlag entsprechende Berechtigungen einräumen lassen oder spätestens vor der Veröffentlichung dieser Teile in der Dissertation eine Zustimmung des Verlages einholen.



## II. Akzeptierte Publikation und Stellungnahmen

Für mindestens eine der eingebrachten Publikationen („akzeptierte Publikation“) ist es erforderlich, dass die Doktorandin/der Doktorand bestätigt, dass

1. sie in einem englischsprachigen, international verbreiteten Publikationsorgan mit peer review zur Veröffentlichung akzeptiert oder bereits erschienen ist,
2. die Doktorandin/der Doktorand den Hauptbeitrag zu den neuen inhaltlichen Erkenntnissen der Publikation geleistet hat, und
3. die Doktorandin/der Doktorand federführend ist, d.h. den Hauptbeitrag zur Abfassung (= Umsetzung der inhaltlichen Erkenntnisse der Publikation) geleistet hat.

Die Doktorandin/der Doktorand fügt eine entsprechende Stellungnahme der Arbeit bei. Bei Alleinautorenschaft entfallen die Stellungnahmen zu 2. und 3.

Bei Abgabe der Arbeit ist weiterhin eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers vorzulegen, mit der sie/er der kumulativen Form zustimmt und bestätigt, dass die akzeptierte Publikation in einem anerkannten Publikationsorgan mit wesentlicher Ausrichtung auf Mathematik angenommen wurde.

## III. Begutachtung

Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist zusätzlich zu den Regularien der Prüfungsordnung zu beachten, dass mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter an keiner der eingebrachten Publikationen als Autor beteiligt war.

Alle Gutachterinnen/Gutachter müssen die qualitative und quantitative Gleichwertigkeit der vorliegenden publikationsbasierten Dissertation mit einer klassischen Dissertation gemäß Abs.1 der Promotionsordnung der Universität Stuttgart bestätigen.